

**PRO ASYL**  
**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für**  
**Flüchtlinge e.V.**

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt/Main  
Telefon (069) 24 23 14-0 · Fax (069) 24 23 14-72  
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln  
IBAN DE62 3702 0500 0008 0473 00  
BIC BFSWDE33XXX

Frankfurt am Main, 21. Mai 2019

## **FLÜCHTLINGSPOLITISCHE ANLIEGEN ZUR TAGUNG DER INNENMINISTERKONFERENZ VOM 12. BIS 14. JUNI 2019**

Aus Anlass der bevorstehenden Konferenz der Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern äußert sich PRO ASYL zu den wichtigsten flüchtlingspolitischen Anliegen, die die Bundesländer betreffen.

### **1. Syrien: Staatliche Verfolgung und humanitäre Notlage machen eine sichere Rückkehr auf absehbare Zeit unmöglich**

Bei der IMK vom 28.-30. November 2018 wurde bezüglich Syrien nur ein halbjähriger Abschiebungsstopp erlassen, sodass bei der kommenden IMK dies erneut Thema sein wird. Anderes gelte wohl, wenn keine grundlegende Änderung der Lage im Land festgestellt wird. Dann verlängert sich der Abschiebungsstopp automatisch bis Ende des Jahres.

PRO ASYL hält bereits die Entscheidung vom vergangenen Herbst, nur einen halbjährigen Abschiebungsstopp zu erlassen, für unangemessen: Die Lage in Syrien ist weiterhin so dramatisch, dass eine sichere Rückkehr auf absehbare Zeit nicht möglich ist. Entsprechend bedeutet eine lediglich kurzfristige Verlängerung des Abschiebungsstopps eine unnötige Verunsicherung von Syrer\*innen in Deutschland.

#### **1.1. Menschenrechtliche Lage**

Diese Einschätzung ergibt sich eindeutig aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom November 2018, der eigens zu der damaligen IMK erstellt wurde. Dieser legt überzeugend dar, dass die Assad-Diktatur ihren Repressionsapparat weiter ausgebaut hat, dass die unterschiedlichen Geheimdienste faktisch keinen rechtlich definierten Beschränkungen unterliegen und diese offizielle wie inoffizielle Haftanstalten unterhalten, in denen systematisch gefoltert wird.

Seit Beginn des Aufstands gegen das Regime im Jahr 2011 sind Zehntausende Menschen in Hafteinrichtungen des Regimes verschwunden. Allein beim Internationalen Komitee des Roten Kreuzes sind 35.000 Menschen als vermisst gemeldet. Die Dunkelziffer ist jedoch hoch, da viele Angehörige verhaftete und anschließend vermisste Familienmitglieder aus Furcht vor Repressionen

nicht melden. Syrische Menschenrechtsorganisationen gehen davon aus, dass seit 2011 rund 100.000 Menschen Opfer von Verschwinden-Lassen wurden.

Laut Berichten von Amnesty International und vielen anderen unabhängigen Beobachtern wurden allein im Zeitraum 2011 und 2015 mehr als 17.000 Menschen in Hafteinrichtungen hingerichtet, starben unter Folter oder aufgrund der Haftbedingungen.

Bereits 2014 veröffentlichte eine Gruppe um einen desertierten syrischen Militärfotografen unter dem Decknamen „Caesar“ 55.000 Fotos, die mindestens 6.700 Leichen zeigen, die Spuren von Folter, Misshandlung oder Verhungern aufweisen. Der Militärfotograf hatte die Bilder auf Befehl der syrischen Regierung zu Dokumentationszwecken anfertigen müssen. Laut französischen Berichten, die ebenso wie die Caesar-Bilder im Lagebericht des Auswärtigen Amtes zitiert werden, wurde im Saydnaya-Gefängnis ein Krematorium gebaut, um die Tausenden zu Tode gebrachten Gefangenen zu verbrennen.

Auch wenn international – unter anderem auch in Deutschland – gegen Vertreter des Assad-Regimes wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit ermittelt wird, bleibt die Praxis der syrischen Sicherheitsorgane bislang straflos. Es gibt keine Indizien, dass sich an der Verfolgungspraxis des Regimes seither Wesentliches geändert hätte oder ändern wird. Allein für den Zeitraum April 2019 berichtete das Syrian Network for Human Rights (SNHR) von 325 willkürlichen Festnahmen durch Sicherheitskräfte des Regimes. Bei 211 der Fälle sei der Tatbestand des Verschwinden-Lassens erfüllt. Aufgrund der Tatsache, dass das Regime bereits lange vor 2011 willkürliche Verhaftungen, Folter und Verschwinden-Lassen zur Herrschaftssicherung eingesetzt hat, ist davon auszugehen, dass sich die Menschenrechtssituation unter Assad auch dann nicht wesentlich verbessern wird, sollte der bewaffnete Konflikt in Syrien zu Ende gehen.

Die Verfolgungshandlungen des Assad-Regimes sind durch ein hohes Maß an Willkür gekennzeichnet. Jede Person, die auch nur verdächtigt wird, dem Regime gegenüber illoyal gesinnt zu sein, kann Opfer der oben geschilderten Verfolgungshandlungen werden. Der Verdacht kann sich hierbei etwa auf den Herkunftsort, auf die Zugehörigkeit zu einer konfessionellen oder ethnischen Gruppe, zu einer Familie, auf Bekanntschaften mit anderen Verdächtigen oder auf andere Faktoren stützen, die für die Betroffenen in vielen Fällen intransparent sind. Wie der Lagebericht des Auswärtigen Amtes schildert, sind zahllose Fälle dokumentiert, bei denen einzelne Familienmitglieder, nicht selten Frauen oder Kinder, für vom Regime als feindlich angesehene Aktivitäten anderer Familienmitglieder inhaftiert und gefoltert werden.

Die weitgehende Unberechenbarkeit von Verfolgungshandlungen wird zusätzlich dadurch bedingt, dass der Repressionsapparat sich aus mehreren Geheimdiensten und zahlreichen regimeloyalen Milizen zusammensetzt. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes stellt fest, dass bei diesen Akteuren der Übergang zwischen politischem Auftrag, militärischen bzw. polizeilichen Aufgaben und mafiösem Geschäftsgebaren oft fließend sei. Zusätzlich zu den weitgehend willkürlich eingesetzten Repressionsmaßnahmen setzt das Regime auf gezielte Verfolgung: Laut Lagebericht gelten 1,5 Millionen SyrerInnen als offiziell gesucht, andere Quellen sprechen von 3 Millionen.

Syrischen Flüchtlingen droht daher bei Rückkehr nach Syrien erhebliche Gefahr, Opfer willkürlicher Inhaftierung, von Folter und Verschwinden-Lassen zu werden. Mehrere Quellen bestätigen, dass RückkehrerInnen am Flughafen, an Checkpoints oder auch nach ihrer Rückkehr von den Geheimdiensten befragt werden. Laut Lagebericht des Auswärtigen Amtes und anderen Quellen sind Fälle bekannt, bei denen Rückkehrer nach Syrien nach solchen Befragungen zeitweilig inhaftiert wurden oder dauerhaft „verschwinden“ sind.

Inbesondere Wehrdienstentziehern und Deserteuren drohen willkürliche Strafen und / oder Zwangsrekrutierung in die syrische Armee oder in regimeloyale Milizen. In Bezug auf Wehrdienstentziehung und Desertion ist zu berücksichtigen, dass dem Assad-Regime von den Vereinten Nationen zahlreiche Kriegsverbrechen vorgeworfen werden, unter anderem der Einsatz von Chemiewaffen. Es ist davon auszugehen, dass gezielte Angriffe auf die Zivilbevölkerung weiterhin Teil der militärischen Strategie des Assad-Regimes sind und dass Menschen, die zu Einsatz in der syrischen Armee oder regimeloyalen Milizen gezwungen werden, auch gezwungen werden können, sich an Kriegsverbrechen zu beteiligen.

## **1.2. Militärische Situation**

Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes wird festgestellt, dass aufgrund der weiter bestehenden Fragmentierung des Landes zwischen Regierungstruppen und anderen bewaffneten Gruppen eine politische Lösung nicht in Sicht ist. Überall im Land sind Terroranschläge möglich und es finden auch weiter Kampfhandlungen statt.

So greifen die syrische Regierung und ihre russischen Alliierten im Mai 2019 die Region Idlib trotz eines seit September geltenden Waffenstillstands mit Luftangriffen, Artillerie und Bodentruppen an. Wie bei früheren Offensiven des Regimes gilt ein großer Teil der Angriffe zivilen Zielen, unter anderem Krankenhäusern und Flüchtlingslagern. In der seit Anfang des Jahres überwiegend von der dschihadistischen Miliz HTS kontrollierten Region leben drei Millionen Menschen. Davon sind rund die Hälfte Binnenflüchtlinge, die vor dem Vorrücken des Assad-Regimes aus anderen Landesteilen nach Idlib flohen. Aufgrund der Offensive sind aktuell über 150.000 Menschen innerhalb Idlibs auf der Flucht. Schon im September 2018 warnte der Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Falle einer Offensive auf Idlib drohe ein „humanitärer Alptraum“.

UNHCR, IOM und das internationale rote Kreuz betonen immer wieder, dass eine sichere Rückkehr nach Syrien nicht möglich sei. Zwar kehren innerhalb des Landes Binnenvertriebene zum Teil in ihre Heimatregionen zurück, doch werden gleichzeitig andere Menschen neu vertrieben. Die humanitäre Lage der Binnenvertriebenen ist extrem schlecht. Aus Deutschland oder anderen europäischen Ländern kehrten bislang nur vereinzelt SyrerInnen nach Syrien zurück. Medienberichte zeigen, dass RückkehrerInnen hohe Risiken eingehen. Laut einem Bericht von Foreign Policy wurden zwei Syrer nach ihrer Rückkehr aus Deutschland in Syrien vom Geheimdienst befragt und sind seither in den Händen des Regimes verschwunden. Männer müssen zudem bei einer Rückkehr damit rechnen, zum Kriegsdienst verpflichtet zu werden.

**All dies zusammen genommen zeigt, dass auch die neue umstrittene Entscheidungspraxis des BAMFs, Syrer\*innen nur noch ein Abschiebungsverbot zu erteilen, realitätsfern ist. Ebenso ist die Durchführung von Widerrufsverfahren bei allen 2015-2017 anerkannten Syrer\*innen sinnlos und führt nur zu Panik unter den Betroffenen, denn die Umstände in Syrien haben sich, wie beschrieben, nicht langfristig und nachhaltig geändert.**

**Die aktuelle Äußerung des Bundesinnenministers, man werde an der bisherigen Entscheidungspraxis des Bundesamtes festhalten, ist zumindest missverständlich, denn die bisherige Entscheidungspraxis umfasst ja die oben geschilderten Verfahrensweisen. Eine weitergehende Klarstellung aus dem Bundesinnenministerium ist nötig.**

**PRO ASYL fordert von der Innenministerkonferenz eine automatische Verlängerung des Abschiebungsstopps für Syrien.**

**Abzulehnen vor dem Hintergrund der katastrophalen Menschenrechtssituation und der allgegenwärtigen Gefahren durch die Willkür des Regimes sind Überlegungen, zumindest die**

**Abschiebung von Straftäter\*innen nach Syrien zu ermöglichen. Wenn ein Herkunftsstaat so gefährlich ist wie Syrien, dann sind auch Personen an Leib und Leben gefährdet, die eine Straftat begangen haben.**

## **2. Afghanistan: Abschiebungen sind nicht vertretbar**

Nach dem nunmehr bereits vor Monaten vorgelegten neuen Lagebericht des Auswärtigen Amtes, der Anlass geboten hätte, die aktuelle Abschiebungspraxis zu überdenken, müssen wir nun auf eine weitere Verschlechterung der Sicherheitssituation in Afghanistan hinweisen.

Nach einem aktuellen Bericht des *Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction* (SIGAR) hat sich die Zahl der von der afghanischen Regierung noch kontrollierten Regionen weiter reduziert. Vor allem in umkämpften Gebieten, aber auch in Großstädten wie Kabul finden beständig »violent events« statt. Mit Attacken auf Distrikt- und Provinzhauptstädte zeigen die Taliban, dass auch in dicht bevölkerten städtischen Regionen der Übergang von Guerillastrategien zu flächendeckender territorialer Kontrolle möglich ist. Allein infolge der aktuellen Parlamentswahlen starben 56 Menschen bei Anschlägen der Taliban, 379 wurden verletzt. Die hohen Verlust- und Desertionsraten bei den afghanischen Sicherheitskräften werfen die Frage auf, wo und wie lange der afghanische Staat seiner Schutzfunktion noch gerecht werden kann.

Diese und andere Sachverhalte hat das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) in seinen jüngsten Richtlinien (*Eligibility Guidelines*) vom 30. August 2018 berücksichtigt und für Kabul – in der deutschen Rechtsprechung immer noch eine theoretische Fluchtalternative – eine Situation generalisierter Gewalt festgestellt. Nach Ansicht des UNHCR kann die Region Kabul generell nicht mehr als inländische Fluchtalternative angesehen werden. Dies ist auch bedingt durch die infrastrukturelle Überforderung von Stadt und Region, die angespannte soziale Lage, Obdachlosigkeit und offensichtliche Versorgungsprobleme.

PRO ASYL hält es für bedenklich, dass die Bundesregierung in der Beantwortung einer Schriftlichen Frage für September 2018 die rechtliche Qualität von UNHCR-Richtlinien mit der Bemerkung abtut, es handle sich bei der Einschätzung des UNHCR, Kabul sei nicht sicher, um »eine bloße Empfehlung«, statt sich mit den Inhalten der Richtlinien seriös auseinanderzusetzen. Das widerspricht geltenden Regeln, wonach »genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (...) eingeholt werden« müssen (Art. 8 Abs. 2 der EU-Qualifikationsrichtlinie).

Auch während der begonnenen Friedensverhandlungen in Doha und anderen Orten haben weiterhin Anschläge stattgefunden. Durch Militärschläge der afghanischen und der US-Armee sind zudem in jüngster Zeit sogar mehr Zivilisten zu Tode gekommen als durch Anschläge bewaffneter Gruppen.

Die derzeitige Asylentscheidungspraxis zeigt, dass insbesondere bezüglich der internen Fluchtalternative beim Bundesamt und bei einem Teil der Verwaltungsgerichte nicht sorgsam geprüft wird, wo und für wen eine solche gegeben ist und unter welchen Voraussetzungen eine solche, wenn sie denn behauptet wird, überhaupt erreichbar ist. Das Thema wird in BAMF-Entscheidungen aus jüngster Zeit mit Textbausteinen und geringem Differenzierungsgrad behandelt. Über familiäre Unterstützungsnetzwerke der Zurückgeführten wird häufig lediglich spekuliert. Individuelle Gefährdungsmomente werden weitgehend ausgeblendet. Insbesondere alleinstehende, junge (gesunde) Afghanen hält man ohne nähere Prüfung der Umstände für fähig, sich in Kabul oder einer anderen Großstadt eine Existenz aufzubauen, selbst wenn sie im Iran geboren oder aufgewachsen sind und Afghanistan gar nicht kennen.

Besonders besorgt ist PRO ASYL über das Schicksal der Ortskräfte, die für die Bundeswehr und andere deutsche Stellen gearbeitet haben. Dass die Zahl der im Rahmen des humanitären Aufnahmeprogramms für diese Personengruppe tatsächlich nach Deutschland Übernommenen nach wie vor sehr gering ist, blendet die Tatsache aus, dass besonders sie samt ihrer Familien in großem Maße individuellen Verfolgungsgefahren ausgesetzt sind, denen sie durch einen bloßen Ortswechsel meist nicht effektiv ausweichen können. Wir verstehen nicht, warum die Bundesrepublik ihrer Fürsorgepflicht für Menschen, die die deutsche Präsenz in Afghanistan unterstützt haben und dadurch zu potenziellen Zielen geworden sind, nicht nachkommt. Auch im Falle eines Friedensschlusses wird die Situation der ehemaligen Ortskräfte voraussichtlich problematisch bleiben.

**Im Zusammenhang mit der letzten Sammelabschiebung nach Kabul wurde bekannt, dass die von IOM betreute Übergangsunterkunft in der Stadt nicht mehr zur Verfügung steht. Für Abgeschobene, die nicht über familiäre oder sonstige Netzwerke der Unterstützung verfügen, ergibt sich dadurch das zusätzliche Problem, dass sie ohne Unterstützung auf die Suche nach einer Unterkunft gehen müssen. Dabei gehen sie, zumal nach längerer Abwesenheit von Afghanistan, große Risiken ein, wenn sie sich in der Stadt bewegen. Durch rein finanzielle Unterstützungsleistungen kann dieses Problem nicht gelöst werden.**

**Vor dem Hintergrund der verschärften Sicherheitslage und der individuellen Verfolgungsgefahr in Afghanistan erneuert PRO ASYL die Forderung nach einem Abschiebungsstopp.**

### **3. Irak: Zerrissenes Land mit unklarer Zukunft**

**Seit der IMK vom Juni 2018 dürfen Straftäter\*innen und „Gefährder“ sowohl in den Nordirak (Sulaymaniyah, Erbil und Dohuk) als auch in den Zentralirak abgeschoben werden. PRO ASYL warnt davor, dass *de facto* bestehende Abschiebungsverbot weiter aufzuweichen und fordert, dass stattdessen die bestehenden Ausnahmen überdacht werden.**

Wie bereits im letzten IMK-Brief dargelegt wurde, ist das Ergebnis des Krieges im Irak ein Flickenteppich von lokalen und regionalen Machtgebieten und ein politisch, konfessionell und territorial tief gespaltenes Land, das als Gesamtstaat in seinen künftigen Konturen noch kaum erkennbar ist.

Neue Berichte des UNHCR zeigen, wie prekär die Lage im Land weiterhin ist (u.a. neue *International Protection Considerations*, Mai 2019). Noch immer gibt es 1,65 Millionen Binnenvertriebene. Die Regierung übt starken Druck auf Binnenvertriebene aus, zurück zu kehren, so wurden seit Oktober 2018 32 Flüchtlingslager im Irak geschlossen. Besonders für Angehörige religiöser Minderheiten ist eine Rückkehr zu ihren Ursprungsregionen im Irak aber oft undenkbar. In den Jahren des bewaffneten Konfliktes wurden von allen Parteien schwerste Menschenrechtsverletzungen wie willkürliche Verhaftungen, Verschleppungen, „Verschwindenlassen“ und extralegale Tötungen begangen. Dies wirkt sich weiterhin auf das gesellschaftliche Klima aus, in dem sich Nachbarn misstrauen oder an einander Rache nehmen. Die Situation in den Gefängnissen ist weiterhin katastrophal, Folter an der Tagesordnung. Es gibt weiterhin einen hohen Bedarf an humanitärer Hilfe, mit 6,7 Millionen Menschen im Land, die von dieser abhängig sind. Auch die humanitäre Lage von Binnenvertriebenen in den vergleichsweise gut gestellten kurdischen Gebieten hat sich mittlerweile verschlechtert, weshalb UNHCR davon ausgeht, dass dort für die meisten Menschen keine interne Fluchtalternative mehr besteht. Eine interne Fluchtalternative besteht darüber hinaus auch nicht im ehemals vom IS beherrschten Gebieten, in dem weiterhin umstrittenen Gebieten und

bei sunnitischen Arabern und Turkmenen muss geprüft werden, ob sie überhaupt in bestimmte Gebiete einreisen dürfen.

Im Dezember 2017 wurde der Sieg über den IS bekannt gegeben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass IS-Kämpfer nicht mehr im Irak aktiv sind – seit Anfang dieses Jahres sind wieder mehr Attacken des IS verzeichnet worden, der IS kontrolliert *de facto* auch noch einige Gegenden. Im früheren Gebiet des IS im Nord- und Zentralirak sind Häuser und Felder zerstört und kontaminiert, es kommt zu Racheakten gegen vermeintliche IS-Kämpfer oder Sympathisanten. Der UNHCR fordert deshalb, dass Menschen aus dieser Region nicht in den Irak abgeschoben werden.

Die religiöse Minderheit der Jesid\*innen erlebte 2014 durch den Islamischen Staat einen Völkermord, besonders die Verschleppung und Versklavung jesidischer Frauen erhielt viel internationale Aufmerksamkeit. In Deutschland werden mittlerweile Asylanträge von jesidischen Asylsuchenden, selbst solcher, die den Völkermord erlebten und ihm gerade noch entkommen konnten, abgelehnt. Ein UNHCR-Bericht vom Mai 2019 macht deutlich, dass die Lage der rund 500.000 jesidischen Binnenvertriebenen in den kurdischen Gebieten sehr problematisch ist: sie leben meist in schlecht ausgerüsteten Flüchtlingslagern, finden kaum Arbeit und viele ihrer Kinder gehen nicht zur Schule – zudem sollen arabische Schulen in den kurdischen Gebieten bald schließen, was die Beschulung der Arabisch sprechenden Binnenvertriebenen in Frage stellt. Zusätzlich muss diese Gemeinschaft mit dem immensen Trauma der Verschleppung und des Völkermordes leben und die Unterstützung diesbezüglich ist viel zu gering, es kommt immer wieder zu Suiziden. Ehemals verschleppte Frauen fürchten das soziale Stigma und wenn sie aufgrund von Vergewaltigung ein Kind geboren haben, wird dieses nicht von der jesidischen Gemeinschaft akzeptiert. Eine Rückkehr ins Sindschar-Gebirge, wo die jesidische Gemeinschaft vor dem Völkermord eines ihrer Rückzugsgebiete hatte, schließt die große Mehrheit schon allein aus weiter bestehenden Sicherheitsbedenken aus. Initiativen von Ländern wie Deutschland die Lage vor Ort zu verbessern, indem zum Beispiel Häuser für Jesid\*innen gebaut werden, können kaum dazu führen, dass sich die jesidische Gemeinschaft in der Region je wieder sicher fühlt und für sich eine Perspektive dort sieht.

Einen sensiblen Umgang mit einer Religionsgemeinschaft, die in einem dramatischen Ausmaß genozidale Vorverfolgung erlitten hat, gebietet die deutsche Geschichte. Es handelt sich also nicht allein um eine Rechtsfrage, die nach dem Motto zu lösen wäre: Der Verfolger IS ist entfallen und damit die Rückkehr möglich. PRO ASYL begrüßt deshalb insbesondere Initiativen der Bundesländer, neue Aufnahmeprogramme für Angehörige bedrohter Minderheiten aufzulegen, die aufgrund der Segregationsprozesse im Irak keine sichere Existenz begründen können. Dazu gehören u.a. Angehörige der jesidischen und der christlichen Minderheit. PRO ASYL bittet die Innenminister des Bundes und der Länder, sich hierbei der Expertise der relevanten Auslandsorganisationen dieser Minderheiten, so z.B. des Zentralrats der Êzîden in Deutschland, zu bedienen.

**Die pauschale Durchführung von Widerrufsverfahren verbietet sich im Falle irakischer Staatsangehöriger aktuell schon deswegen, weil sich die Lage nicht nachhaltig und grundlegend verbessert hat. Stattdessen zeigen fast alle verfügbaren Quellen das Problem sich neu herausbildender Verfolgungsmuster.**

**PRO ASYL fordert, dass die Lage im Irak in allen Stadien des Verfahrens angemessen berücksichtigt wird und entsprechend keine Abschiebungen durchgeführt werden.**

## **4. Europäische Kritik an AnKER-Zentren und Abschiebungshaft**

### **4.1. Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe: Abschiebungshaft und Abschiebung**

Im August 2018 hat der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe (Committee for the Prevention of Torture, CPT) des Europarates Deutschland besucht, der Bericht wurde nun veröffentlicht. Das CPT besuchte die Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt und begleitete eine von FRONTEX koordinierte Abschiebung nach Afghanistan. Während des Fluges beobachtete die Delegation die Misshandlung einer Person, deren Genitalien gequetscht wurden und deren Atemfähigkeit eingeschränkt wurde. Das CPT moniert außerdem, dass zum Zeitpunkt der beobachteten Abschiebung etwa ein Drittel der Begleitbeamten nicht für den Zweck der Abschiebungsbegleitung ausgebildet waren.

Auch eine weitere Kritik des CPT müsste aus Sicht von PRO ASYL Veränderungen bei der Durchführung von Abschiebungen nach sich ziehen. Kritisiert wird, dass Abzuschiebende teilweise spät oder gar in letzter Minute über die anstehende Abschiebung informiert werden. Gefordert werden neben einer rechtzeitigen Benachrichtigung der Betroffenen die Sicherung eines unmittelbaren Zugangs zu Rechtsanwält\*innen und ggf. zu Ärzt\*innen. Von Behördenseite aktiv zu ermöglichen ist die Benachrichtigung eines Dritten über die bevorstehende Abschiebung.

Das CPT fordert, dass im Rahmen eines sog. Last Call Verfahrens unmittelbar vor Abflug der letzte Sachstand in Bezug auf Rechtsmittel festzustellen ist. Mehrere rechtswidrige Abschiebungen aus Deutschland belegen, dass dies gute Gründe hat.

Massiv kritisiert das CPT den Interessenkonflikt, der daraus entsteht, wenn diejenigen Ärzt\*innen, die Reisefähigkeit bescheinigt haben, zugleich diejenigen sind, die Abschiebungsflüge begleiten. Auf dem beobachteten Flug saß gar ein Anstaltsarzt. Das CPT fordert entsprechend eine umfassende ärztliche Begutachtung derer, bei denen Selbstverletzung oder Suizidgefahr besteht.

Vor diesem Hintergrund sieht es PRO ASYL kritisch, dass das CPT in vieler Hinsicht Sachverhalte kritisieren musste, die adäquat zu regeln die deutschen Behörden und Parlamente längst verpflichtet waren.

Große Besorgnis muss es auslösen, dass das CPT auf das Verbot unangemessener Gewaltanwendung und von Methoden, die die Atemfähigkeit einschränken oder die absichtliche Zufügung von Schmerzen beinhalten, hinweisen musste. PRO ASYL weist darauf hin, dass das Regelwerk der An Best Rück Luft eine Reaktion war auf den Tod zweier Menschen bei Abschiebungsflügen in Deutschland. Sollte die damalige Betroffenheit einer neuen Härte gewichen sein, die es möglich macht, dass solche Vorgaben ignoriert werden? In ganz Europa hat es einen Lernprozess bei den Polizeibehörden zu den Gefahren atembehindernder Gewalteinwirkung nach einer Vielzahl von Todesfällen durch den sog. lagebedingten Erstickungstod (Positional Asphyxia) gegeben und jetzt werden nach den Beobachtungen des CPT unter den Augen von deren Beobachter\*innen solche Techniken angewendet, ganz abgesehen von einer sich von selbst verbietenden Praxis des Quetschens von Genitalien? Was ist daraus zu schließen bezüglich der Praktiken bei unbeobachteten Flügen? Die bisherigen Antworten der Bundespolizeiführung sind unzureichend.

Die Kritik des CPT betrifft keineswegs nur Praktiken im Zuständigkeitsbereich des Bundes, zumal beim selben Besuch eine bayerische Abschiebungshafteinrichtung aufgesucht worden ist. Es ist beispielsweise überhaupt nicht nachvollziehbar, wie es dazu kommen konnte, dass aus der Abschiebungshaft in Büren ein Mensch wenige Tage, nachdem er aus dem Fenster gesprungen war und eine komprimierte Fraktur eines Lendenwirbels erlitten hatte, auf den beobachteten Abschiebungsflug

gebucht war. Die nötige Nachsorge (u.a. Entfernung der internen Fixierung der Wirbel) war nicht gewährleistet. Drei Tage nach der Entlassung aus dem Krankenhaus wurde er dennoch für reisetauglich befunden und unter Schmerzen liegend transportiert.

**PRO ASYL fordert eine wirksame Verhinderung der Anwendung gefährlicher und unzulässiger Praktiken der Gewaltanwendung und die Beachtung der weiteren vom CPT vorgebrachten Vorschläge und Kritikpunkte.**

#### **4.2. Europäischer Flüchtlingsrat: The AnKER centres. Implications for asylum procedures, reception and return**

Der Europäische Flüchtlingsrat ECRE besuchte im April 2019 die Abschiebungshafteinrichtungen Eichstätt und am Münchener Flughafen sowie die AnKER-Zentren Manching/Ingolstadt. Darüber hinaus sprach die Delegation mit verschiedenen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Vertreter\*innen über die Erfahrung insbesondere mit den seit August 2018 betriebenen AnKER-Zentren in Bayern. Besonders problematisiert wird die vom BAMF in den AnKER-Zentren angebotene „Beratung“, von der berichtet wird, dass sie sehr allgemein ist und teils sogar falsche Informationen über Pflichten von Asylsuchenden verbreitet werden. Dies widerspricht auch Art. 19 Abs. 1 der EU-Asylverfahrensrichtlinie, laut der Beratung mit Blick auf die individuelle Situation der Person durchgeführt werden soll. Zudem ist die Tatsache, dass diese Beratung von der gleichen Behörde angeboten wird, die auch über die Anträge entscheidet, problematisch, da so keine institutionelle Unabhängigkeit besteht und es zu Interessenkonflikten kommen kann. Eine unabhängige Beratung fördert dagegen das Vertrauen der Asylsuchenden sowohl in die Informationen, die gegeben werden, als auch in das Verfahren insgesamt. Diese positive Wirkung wurden auch in einem Pilotprojekt 2017 in Deutschland festgestellt, dessen Ergebnisse jedoch nicht veröffentlicht wurden. Da BAMF-Mitarbeitende keine Rechtsanwält\*innen empfehlen dürfen und auch keine Listen ausliegen, ist auch der Zugang zu einem Rechtsbeistand für AnKER-Bewohner\*innen stark erschwert. Hinzu kommt, dass die nächste Stadt, wo Rechtsanwält\*innen niedergelassen sind, für die Betroffenen nur schwer erreichbar sein kann. Angesichts dieser Problematik kann auch, laut ECRE, die Schnelligkeit mit der im AnKER Anhörungen organisiert werden, in der Regel nach zwei bis drei Tagen, problematisch sein, da sie den Asylsuchenden nicht die Möglichkeit gibt, sich angemessen auf die Anhörung vorzubereiten. ECRE wurde zudem darüber informiert, dass es schwer sein kann, aus dem AnKER-Zentrum heraus notwendige Atteste zu besorgen, da in Regensburg zum Beispiel nur ein Allgemeinarzt tätig ist, der keine Atteste über psychologische Probleme ausstellt.

Der Bericht zeigt, dass durch die Benutzung von Dependancen, in denen die Betroffenen nur untergebracht werden, das erklärte Ziel, alle Vorgänge an einem Ort zu bündeln, zum Teil nicht umgesetzt wird und Asylsuchende zum Beispiel von der Dependance in Garmisch zum AnKER in München 90 km zurücklegen müssen.

Bezüglich der Durchführungen von Abschiebungen wurde ECRE von unverhältnismäßiger Gewalt berichtet. Bewohner\*innen des AnKER-Zentrums in Regensburg berichteten davon, dass die Polizei häufig spät in der Nacht mit Hunden kommt, um Personen abzuschieben, dabei den Feuersalarm auslöst – was zu Aufregung, Angst und einer Retraumatisierung bei den Bewohner\*innen führt.

**Der Europäische Flüchtlingsrat unterstützt die Forderung von PRO ASYL und weiteren zivilgesellschaftlichen Organisationen nach einer tatsächlich unabhängigen und kostenfreien Beratung für Asylsuchenden.**